

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen (DIE LINKE) vom 24.06.22

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Fragwürdige Türsteher:innen – Was darf der Sicherheitsdienst im Ankunftszentrum entscheiden?**

**Einleitung für die Fragen:**

*Die Firma WEKO Sicherheitsdienste GmbH ist mit dem Einlass in das Ankunftszentrum im Bargkoppelweg 66 a in Rahlstedt beauftragt. Immer wieder gibt es Berichte von Begleitpersonen für Geflüchtete, die nicht zu den dortigen Behördenterminen mit hineingelassen wurden. Die Fragestellerin hat dies auch schon selbst miterlebt. Trotz des Hinweises auf § 14 Absatz 4 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, der einen Rechtsanspruch darauf normiert, mit Beistand zu Behördenterminen erscheinen zu können, und dass die Verweigerung rechtswidrig sei, beharrten die Security-Mitarbeiter darauf, dass die Betroffenen nur allein zu dem Termin gehen dürften. Auf mehrmalige Aufforderung, mit einem/r Behördenmitarbeiter/in sprechen zu können, wurde geantwortet, dass der Sicherheitsdienst als Objektträger das Hausrecht habe und es nicht möglich sei, eine/n Behördenmitarbeiter/in zu sprechen. Man könne sich aber per Mail oder telefonisch dagegen bei einer „Beschwerdestelle beschweren“, ohne Angabe, welche. Außerdem wurde mitgeteilt, dass die Möglichkeit bestünde, sich von den hausinternen Sozialarbeiter:innen mit in den Behördentermin begleiten zu lassen, ohne zu erklären, wie das genau geht.*

*Darüber hinaus ist trotz bestehender Einladung zu einem bestimmten Termin mit mehrstündigen Wartezeiten im Ankunftszentrum zu rechnen. Wartezeiten von vielen Stunden sind keine Seltenheit. Aufgrund der langen Wartezeit besteht die Gefahr, dass grundlegende Verfahrensrechte nicht gewährleistet sind. Bevollmächtigten, die einer freiberuflichen oder selbstständigen Tätigkeit nachgehen, ist die Wahrnehmung von Behördenterminen bei derart langen Wartezeiten nicht in wirtschaftlicher Weise möglich. Folglich läuft der Rechtsanspruch, Dritte für die Terminwahrnehmung zu bevollmächtigen, faktisch leer. Der Rechtsanspruch, zu einem Behördentermin mit einem Beistand zu erscheinen, läuft ebenfalls faktisch ins Leere, wenn ein Beistand zusätzlich zu der Anfahrt an den abgelegenen Behördenstandort noch eine mehrstündige Wartezeit in Kauf nehmen muss. Da Behördenbegleitungen oft ehrenamtlich erfolgen, handelt es sich zudem um eine Missachtung des Ehrenamts.*

*Ähnliche Erfahrungen gibt es für den Standort Bargkoppelstieg 10 bis 14.*

*Ich frage den Senat:*

**Frage 1:** *Welche behördlichen Aufgaben werden derzeit am Standort Bargkoppelweg 66 a, welche am Standort Bargkoppelstieg 10 bis 14 erfüllt? Bitte die nachfolgenden Fragen 2 bis 15 auch für den Sicherheitsdienst am Bargkoppelstieg 10 bis 14 beantworten.*

**Antwort zu Frage 1:**

Im Bargkoppelweg 66 a erfolgt die Erstregistrierung Schutzsuchender, im Bargkoppelstieg 10 bis 14 die weitere Bearbeitung für Personen, die im EASY-, FREE- oder VILA-Verteilungsverfahren auf Hamburg verteilt worden sind. Dazu gehören die medizinische Erstuntersuchung inklusive Röntgen, die Erstberatung durch F&W Fördern & Wohnen AöR (F&W) und die Möglichkeit einer unabhängigen Verfahrensberatung bei der Öffentlichen Rechtsauskunft, die Asylantragstellung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, die Kompetenzerfassung bei der Agentur für Arbeit, die Beratung über eine Förderung der freiwilligen Ausreise und die Prüfung der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

**Aufgaben und Befugnisse der Sicherheitsdienste**

**Frage 2:** *Welche Aufgaben erfüllt die Firma WEKO Sicherheitsdienste GmbH am Bargkoppelweg 66 a?*

**Antwort zu Frage 2:**

Die Aufgaben des Sicherheitsdienstes ergeben sich aus den Vergabeunterlagen für die Leistung Sicherheitsdienste für das Amt für Migration, in welchen die Aufgaben im Allgemeinen und standortbezogen beschrieben wurden. Die Vergabeunterlagen sind online im Transparenzportal abrufbar: [https://daten.transparenz.hamburg.de/Data-port.HmbTG.ZS.Webservice.GetRessource100/GetRessource100.svc/1cd4a6a7-996e-4962-a70b-3d6d26ce66cf/Upload\\_\\_Sicherheitsdienste\\_fuer\\_das\\_Amt\\_fuer\\_Migration.pdf](https://daten.transparenz.hamburg.de/Data-port.HmbTG.ZS.Webservice.GetRessource100/GetRessource100.svc/1cd4a6a7-996e-4962-a70b-3d6d26ce66cf/Upload__Sicherheitsdienste_fuer_das_Amt_fuer_Migration.pdf).

Standortbezogene Aufgaben der Auftragnehmerin im Bargkoppelweg 66 a und Bargkoppelstieg 10 bis 14 sind:

- Gestellung von Brandwachen/Evakuierungshelfern
- Ersthelfertätigkeit
- Durchführung von regelmäßigen Streifengängen
  - Prüfung der Zaunanlage, Fenster, Türen et cetera
  - Kontrolle und Durchsetzung der Einhaltung der Hausordnung im Außenbereich
  - Kontrolle der Flucht- und Rettungswegen
  - Aufgaben im Pförtnerdienst und Videoüberwachung
  - Zutrittskontrolle
  - Begleitung der Besucher zum und vom Wachbüro und zum Ein- und Ausgang
  - Berichts- und Meldewesen
  - Führen des Wachbuches

Zusätzliche Aufgaben nur für den Bargkoppelstieg sind:

- Betrieb des Waschcenters
- Steuerung und Begleitung der Besucher zur gewünschten Behörde innerhalb der Liegenschaft

**Frage 3:** *Wie ist die Aufgabenbeschreibung gegenüber der Firma WEKO Sicherheitsdienste GmbH im Hinblick auf die Zugangskontrolle zu den Behörden am Bargkoppelweg 66 a?*

**Antwort zu Frage 3:**

Die Liegenschaft soll von berechtigten Personen ausschließlich über den Zugang am Zutrittscontainer betreten und verlassen werden. Dieser ist rund um die Uhr durch mindestens eine Sicherheitskraft zu besetzen. Das Zugangstor ist durchgängig geschlossen zu halten.

**Frage 4:** *Welche konkreten Befugnisse wurden dem Sicherheitsdienst erteilt, Personen am Einlass abzuweisen?*

**Frage 5:** *Nach welchen Kriterien hat der Sicherheitsdienst die Befugnis, Personen am Einlass abzuweisen?*

**Antwort zu Fragen 4 und 5:**

Das Ankunftszentrum ist die Aufnahmeeinrichtung für Schutzsuchende, die einen Asyl- oder Schutzantrag stellen wollen oder die bereits eine Anlaufbescheinigung für Hamburg erhalten haben. Darüber hinaus ist das Ankunftszentrum zuständig für Personen, die sich unerlaubt in Hamburg aufhalten oder eine entsprechende Anlaufbescheinigung der zuständigen Polizeibehörden erhalten haben.

Das Ankunftszentrum ist nicht zuständig für Weiterreisende, Personen im legalen Aufenthalt ohne Antragsinteresse oder Personen, die bereits einem anderen Aufenthaltsort zugewiesen sind. Diese Personen werden abgewiesen. In Zweifelsfällen oder bei Beschwerden ist während der Dienstzeit ein Mitarbeitender mit Führungsfunktion des Amtes für Migration zu beteiligen.

**Frage 6:** *Welche Rechtsform hat die Kooperation der Freien und Hansestadt Hamburg mit der Firma WEKO Sicherheitsdienste GmbH am Bargkoppelweg 66 a (zum Beispiel Teil der Behörde, beliehen, Verwaltungshelfer:in et cetera)?*

**Antwort zu Frage 6:**

Der Wachdienst ist ein vertraglich gebundener Dienstleister.

**Frage 7:** *Welche Rechtsform haben die Handlungen der Firma WEKO Sicherheitsdienste GmbH (zum Beispiel privatrechtliches Handeln, schlicht-hoheitliches Handeln, Handeln mit Verwaltungsaktqualität et cetera)? Bitte differenzieren nach einzelnen Aufgabenbereichen.*

**Antwort zu Frage 7:**

Die Wachdienstunternehmen handeln im Auftrag der zuständigen Behörde aufgrund eines Dienstleistungsvertrages grundsätzlich privatrechtlich; hoheitliche Aufgaben sind den Wachdiensten nicht übertragen.

**Frage 8:** *Hat die Firma WEKO Sicherheitsdienste GmbH die Befugnis, Verwaltungsakte zu erlassen?  
Falls ja, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen?*

**Antwort zu Frage 8:**

Nein.

**Frage 9:** *Hat die Verweigerung des Zutritts zu Behördenterminen für Beistände und Bevollmächtigte im Sinne des § 14 HmbVwVfG Verwaltungsaktqualität?*

**Antwort zu Frage 9:**

Beiständen und Bevollmächtigten wird, sofern sich diese als solche zu erkennen geben, der Zutritt zu Behördenterminen nicht verweigert.

Die Anzahl der begleitenden Personen ist bei einem erhöhten Zulauf schutzsuchender Menschen im Hinblick auf die zur Verfügung stehenden räumlichen Wartekapazitäten begrenzt, sodass es in Einzelfällen dazu kommen kann, dass zwischen Beistand oder Bevollmächtigter zu wählen ist.

Personen, die auf Hilfe angewiesen sind, können selbstverständlich von mehreren Personen begleitet werden.

**Frage 10:** *Auf welche Weise und durch wen erfolgt eine Kontrolle des Handelns des Sicherheitsdienstes am Einlass des Ankunftsentrums? Bitte differenzieren nach einzelnen Aufgabenbereichen.*

**Antwort zu Frage 10:**

Es finden derzeit dreimal wöchentlich Meetings mit Führungskräften von F&W, dem Amt für Migration sowie den Objektleitern des Wachdienstes statt, in denen Absprachen stattfinden. Bei Beschwerden oder Auffälligkeiten erfolgen anlassbezogene Gespräche.

**Frage 11:** *Welche Weisungen oder anderweitigen Vermittlungen von Inhalten zur Normierung des Handelns im Bereich der Tätigkeit am Bargkoppelweg 66 a wurden dem Sicherheitsdienst gegenüber erteilt? Welche Gestalt haben diese? Von wem wurden diese erteilt?*

**Antwort zu Frage 11:**

Der Sicherheitsdienst hat eine Dienstanweisung und interne Weisungen, die mit dem Amt für Migration abgestimmt sind. Änderungen werden mit den Verantwortlichen des Wachdienstes besprochen und in Form einer Weisung an die Mitarbeitenden gegeben.

**Frage 12:** *Welche Weisungen oder anderweitigen Vermittlungen von Inhalten wurden dem Sicherheitsdienst gegenüber erteilt im Hinblick auf das Recht, zu einem Behördentermin mit Beiständen und Bevollmächtigten zu erscheinen?*

**Antwort zu Frage 12:**

Siehe Antwort zu 9.

**Frage 13:** *Unter welchen Voraussetzungen darf die Firma WEKO Sicherheitsdienste GmbH auf rechtmäßige Weise Personen, die Zugang zur Behörde ersuchen, am Eingang abweisen, ohne diesen die Möglichkeit einzuräumen, eine:n Behördenmitarbeiter:in zu sprechen?*

**Antwort zu Frage 13:**

Bei einem Verhalten, das eine Störung des Dienstbetriebes bedeutet, kann der Wachdienst den Zutritt verweigern. Grundsätzlich soll zu den bestehenden Dienstzeiten in diesen Fällen eine Führungskraft des Amtes für Migration hinzugezogen werden. Im Übrigen siehe Antwort zu 4 und 5.

**Frage 14:** *Auf welche Weise wird (künftig) sichergestellt, dass Bürger:innen beziehungsweise Personen mit Behördentermin ihre Rechtsansprüche bei der Behörde geltend machen können, ohne durch rechtswidriges Handeln des Sicherheitsdienstes daran gehindert zu werden?*

**Frage 15:** *Auf welche Weise wird (künftig) sichergestellt, dass ein Kontakt zu Behördenmitarbeiter:innen bei einem Behördenbesuch im Ankunfts-zentrum und im Amt für Migration möglich ist?*

**Antwort zu Fragen 14 und 15:**

Entsprechende Fälle, wie sie in dieser Schriftlichen Kleinen Anfrage dargestellt werden, sind dem Amt für Migration bisher nicht bekannt geworden. Zu den grundsätzlichen Regelungen siehe Antwort zu 4 und 5 und zu 13.

**Terminmanagement am Bargkoppelweg 66 a**

**Frage 16:** *In welcher Taktung werden jeweils für welche Aufgaben am Bargkoppelweg 66 a Termine vergeben (zum Beispiel alle fünf Minuten, alle zehn Minuten et cetera)?*

**Frage 17:** *Welche Termindauer wird für Termine eingeplant? Sofern es keine einheitliche Termindauer gibt oder diese inhaltsspezifisch festgelegt wird, bitte nach Terminkategorien differenzieren.*

**Frage 18:** *Innerhalb welcher Zeiten werden Termine vergeben (zum Beispiel montags bis freitags 8 bis 18 Uhr)?*

**Frage 19:** *Wie viele Termine werden üblicherweise zeitgleich vergeben?*

**Antwort zu Fragen 16 bis 19:**

Eine Terminvergabe erfolgt im Bereich der Anhörung und zur Registrierung privat untergebrachter Personen im Rahmen der Antragstellung nach § 24 AufenthG im Zusammenhang mit der Flucht aus der Ukraine.

Im Bereich der Anhörungen werden pro Mitarbeitendem zwei Termine täglich um 8.00 Uhr oder 9.00 Uhr und 11.30 Uhr oder 12.00 Uhr vergeben.

Im Rahmen der Erstregistrierung privat untergebrachter Personen mit Ukrainebezug werden täglich 50 Termine vergeben. Zehn Mitarbeitende erhalten jeweils fünf Termine täglich im Stundentakt zwischen 8.00 Uhr und 12.00 Uhr.

Im Bereich der Anhörungen ist eine maximale Dauer von 2,5 Stunden vorgesehen. Bei der Erstregistrierung privat wohnender Personen mit Ukrainebezug war am Anfang eine Termindauer von 30 Minuten vorgesehen. Diese hat sich jedoch als zu kurz herausgestellt, sodass auf eine Dauer von einer Stunde aufgestockt wurde.

**Frage 20:** *Wie viele Termine wurden zu den folgenden exemplarischen Zeiten zeitgleich vergeben: Mo, 20.06.2022, 8 Uhr, Di, 21.06.2022, 9 Uhr, Mi, 22.06.2022, 10 Uhr, Do, 23.06.2022, 11 Uhr?*

**Antwort zu Frage 20:**

Im Rahmen der Erstregistrierung privat untergebrachter Personen mit Ukrainebezug wurden jeweils zehn Termine gleichzeitig vergeben.

Die Anzahl der im Bereich der Anhörung vergebenen Termine ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen:

Tabelle

	8.00 Uhr	9.00 Uhr	10.00 Uhr	11.00 Uhr
Mo, 20.06.	3	1	0	4
Di, 21.06.	3	0	0	3
Mi, 22.06.	3	0	0	3
Do, 23.06.	3	1	0	4

**Frage 21:** *Wie viele Sachbearbeiter:innen stehen regelhaft zur Terminbearbeitung zur Verfügung? Bitte nach den verschiedenen Aufgaben differenzieren.*

**Antwort zu Frage 21:**

Im Rahmen der Erstregistrierung privat untergebrachter Personen mit Ukrainebezug werden zehn Mitarbeitende für die Terminbearbeitung abgestellt.

Im Bereich Anhörungen sind regelhaft fünf Beschäftigte eingesetzt.

**Frage 22:** *Wie viele Sachbearbeiter:innen – nach Aufgaben differenziert – standen zu den folgenden exemplarischen Zeiten für die Terminbearbeitung zur Verfügung: Mo, 20.06.2022, 8 Uhr, Di, 21.06.2022, 9 Uhr, Mi, 22.06.2022, 10 Uhr, Do, 23.06.2022, 11 Uhr?*

**Antwort zu Frage 22:**

Im Rahmen der Erstregistrierung privat untergebrachter Personen mit Ukrainebezug standen jeweils zehn Beschäftigte für die Terminbearbeitung zur Verfügung. Allerdings gab es vom 20. bis 23. Juni 2022 bundesweit ein technisches Problem mit der Registrierungssoftware des Bundes, sodass erheblich weniger und am 21. und 22. Juni 2022 keine Erstregistrierungen erfolgen konnten. Die betroffenen Personen wurden informiert und haben kurzfristig neue Termine erhalten.

Im Bereich der Anhörung standen am Montag und Donnerstag vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, an den anderen Tagen jeweils drei zur Verfügung.

**Frage 23:** *Welche Maßnahmen werden im Bargkoppelweg 66 a zur Reduzierung der Wartezeiten ergriffen?*

**Antwort zu Frage 23:**

Für die Terminkunden im Rahmen der Erstregistrierung privat untergebrachter Personen mit Ukrainebezug entstehen keine Wartezeiten, sofern die Personen sich rechtzeitig zum Termin einfinden. Für diese Registrierung muss pro Person ein Timeslot gebucht werden. Dies ist in der Anleitung zur online angebotenen Terminbuchung

beschrieben. Es kam jedoch vermehrt vor, dass Familien einen einzigen Termin für eine mehrköpfige Familie gebucht haben. Anfangs haben die Mitarbeitenden versucht, die Registrierungen trotzdem durchzuführen, was dann zu Verzögerungen im Gesamtprozess geführt hat. Mittlerweile wird in diesen Fällen strikt auf das Terminvereinbarungstool verwiesen und nur eine Registrierung für einen Terminslot durchgeführt.

Sofern absehbar ist, dass mehr Personen vorsprechen als registriert werden können, erfolgt eine Einquartierung dieser, um unnötige Wartezeiten zu vermeiden. Vulnerable Personen und Schwangere werden prioritär berücksichtigt und umgehend bearbeitet.

**Frage 24:** *Gibt es am Bargkoppelweg 66 a hausinterne Sozialarbeiter:innen, die für Begleitungen zu Behördenterminen zur Verfügung stehen?  
Wenn ja, wie viele?*

**Antwort zu Frage 24:**

Nein. Nach den Erfahrungen der Mitarbeitenden des Ankunftsentrums sind die über Terminvereinbarungen erscheinenden Personen sehr gut über das Verfahren orientiert und vorbereitet. Für das Vorhalten spezieller Beratungs- und Begleitkräfte ist durch die Betroffenen selbst bisher kein Bedarf vorgetragen worden. Es gibt zusätzliche Ordnungskräfte, die F&W und das Amt für Migration in der Lenkung der Kundenströme unterstützen. Diese Kräfte haben jedoch keine beratende Funktion.

**Frage 25:** *Handelt es sich dabei um Behördenmitarbeiter:innen oder um Externe?*

**Frage 26:** *Falls es sich um behördenexterne Personen handelt, welchen Trägern sind diese Personen zugehörig?*

**Frage 27:** *Wie ist der Ablauf der Terminvergabe für eine Behördenbegleitung durch die im Hause ansässigen Sozialarbeiter:innen?*

**Frage 28:** *Wie ist der Verweis auf die Begleitung durch Sozialarbeiter:innen mit dem Recht der Betroffenen, sich ihre Begleitperson frei auszuwählen, vereinbar?*

**Antwort zu Fragen 25 bis 28:**

Entfällt.